

# Elternarbeit in der Schule

## Klassenelternschaft

Die Klassenelternschaft wählt

- 1 Klassenelternvorsitzende/n
- 1 stellv. Klassenelternvorsitzende/n
- 3 Mitglieder für die Klassenkonferenz (Zeugniskonferenz)

Zu den Aufgaben der/des Klassenelternvorsitzenden gehört die Vorbereitung und Leitung der Elternversammlungen der Klasse, die Teilnahme an den Schulleiternratssitzungen und die Kontaktpflege zum/zur Klassenlehrer/in.

### Die Aufgaben der Klassenelternvertreter

Ihre Aufgaben sind im Schulgesetz in den §§ 88 – 96 NSchG beschrieben. Sie laden die Eltern Ihrer Klasse zu mindestens zwei Elternabenden pro Schuljahr ein und Sie leiten die Versammlung. Nur zu den Wahlen beim ersten Elternabend in der Klasse lädt die Klassenleitung ein. Die Termine sprechen Sie mit der Klassenleitung ab, bevor Sie die Einladung schreiben. Ebenso können Sie andere Lehrer über den Klassenlehrer einladen. Wenn Sie die Einladung über die Kinder verteilen, denken Sie an einen Rückmeldezettel, insbesondere bei Wahlen ist er erforderlich.

Immer wiederkehrendes Thema eines Elternabends wird der Bericht des Klassenlehrers über die Klasse sein, andere Themen sind u.a. die Planung von Klassenfahrten, Mithilfe bei Klassen- und Schulfesten, aber auch die Gestaltung des Unterrichts. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, den Eltern Inhalt, Planung und Gestaltung ihres Unterrichts und die Notengebung zu erläutern (§ 96, Abs. 4 NSchG). Daher sollten Sie außer dem Klassenlehrer auch die anderen Lehrkräfte nach und nach zu den Elternabenden einladen.

Viele Klassen haben zusätzlich zu den Elternabenden noch Elternstammtische, damit sich auch die Eltern besser kennen lernen. Sie können „Ihre Eltern“ ja fragen, ob dafür ein Bedarf besteht.

Bitte Sie den/die Klassenlehrer/in, eine Liste aller Kinder mit Adressen und Telefonnummern zu verteilen. Legen Sie sich nach Möglichkeit einen E-Mail-Verteiler an. (Datenschutz beachten – Einwilligung der Eltern ist erforderlich!) Alle Eltern können so leichter miteinander Kontakt aufnehmen. Sie als Vorsitzende/r der Klassenelternschaft haben auch ein Recht auf die Telefonnummern der in Ihrer Klasse unterrichtenden Lehrkräfte. Sie dürfen diese Telefonnummern nicht weitergeben, aber viele Lehrer geben ihre Telefonnummer allen Eltern.

Der Vorsitz in der Klasse bedeutet nicht, dass Sie jetzt alles in der Klasse und für die Klasse machen müssen. Einige Aufgaben werden Sie sicherlich übernehmen, um mit gutem Beispiel voranzugehen, aber scheuen Sie sich auch nicht davor, andere Eltern direkt anzusprechen, damit diese Sie unterstützen. Einige Eltern werden Sie auch bei Problemen ansprechen, die sie oder ihre Kinder mit einer Lehrkraft oder der Schule allgemein haben. Versuchen Sie in Gesprächen mit anderen Eltern oder auch Ihrem Kind herauszufinden, ob dies ein Problem ist, das viele oder sogar die Mehrzahl der Kinder oder Eltern betrifft oder ein Einzelproblem darstellt. Allgemeine Probleme gehören auf einen Elternabend und müssen dort mit dem oder den betreffenden Lehrern besprochen werden.

Persönliche Einzelprobleme sollten Sie nicht zu Ihren Problemen machen. Sie können diese Eltern unterstützen, indem Sie Kontakt zu den Lehrern herstellen und die Eltern, wenn sie unsicher sind und wenn es gewünscht wird, zu dem Gespräch begleiten. Sie stellen damit eine gewisse Öffentlichkeit her, in der Gespräche besser verlaufen können. Ergreifen Sie dabei keine Partei, Ihre Anwesenheit ist ausreichend. Denken Sie auch daran, dass Sie über das Besprochene Stillschweigen wahren müssen.

Bei großen, lang anhaltenden Problemen sollten Sie empfehlen, einen Schulpsychologen oder einen Mediator einzuschalten. Machen Sie dabei nichts, von dem Sie sich überfordert fühlen!

## Schulleiternrat

Der Schulleiternrat wählt (jeweils für die Dauer von 2 Jahren)

- 1 Schulleiternratsvorsitzende/n
- 1 stellv. Schulleiternratsvorsitzende/n
- Vertreter/innen für die Gesamtkonferenz
- Vertreter/innen für die Fachkonferenzen
- 1 Mitglied (+Stellv.) für den Gemeinde-/Stadtelternrat
- 1 Delegierte (+ Stellv.) für den Kreiselternrat (bei den Gymnasien und der Gesamtschule werden die Mitglieder direkt gewählt)
- Elternvertreter des Schulvorstandes
- stellv. Elternvertreter des Schulvorstandes

Eltern, die sich für die Arbeit im Schulvorstand und in den Fachkonferenzen interessieren, müssen keine gewählten Klassenelternvertreter sein.

Als **Vorsitzende/r der Klassenelternschaft** sind Sie per Gesetz **Mitglied des Schulleiternrates**. Der Schulleiternrat setzt sich aus den Klassenelternvertretern an der Schule zusammen. Manche Geschäftsordnungen sehen vor, dass auch die Stellvertreter/innen stimmberechtigte Mitglieder des Schulleiternrates sind. Der Schulleiternrat konstituiert sich **alle zwei Jahre neu**, dieses hat innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Sommerferien stattzufinden. Die Wahlperiode beträgt also zwei Jahre, die Amtszeit eventuell nachgewählter Mitglieder endet immer mit dem Ende der Wahlperiode.

### Die Aufgaben des Schulleiternrates

Die Aufgaben des Schulleiternrates sind in den §§ 90 und 96 NSchG beschrieben. Der Schulleiternrat kann alle Themen erörtern, die die Schule betreffen, private Angelegenheiten von Lehrkräften und Schülern dürfen nicht erörtert werden. Er muss vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung von der Schulleitung, dem Schulvorstand oder der zuständigen Konferenz gehört werden. Schulleitung und Lehrkräfte haben dazu von sich aus, ohne Aufforderung, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Dieses Recht auf Information bedeutet aber nicht, dass der Schulleiternrat zustimmen muss, damit die

Entscheidung auch rechtswirksam wird.

Zustimmungsrechte gibt es z.B. nur bei den Modalitäten der Lernmittelausleihe (Prozentsatz, Ausnahmen und Paketausleihe), der Staffelung der Unterrichtszeiten, Schulfahrten und bei Abweichungen vom Zeugniserlass.

Der Schulelternrat tagt mindestens zwei Mal im Schuljahr, es können auch mehr Sitzungen sein. Der/die **Vorsitzende** lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie, er/sie führt die Beschlüsse des Schulelternrates aus, führt Gespräche mit der Schulleitung und den Lehrkräften, er/sie vertritt die Elternschaft der Schule gegenüber der Schulleitung, dem Schulträger und auch gegenüber der zuständigen Landesschulbehörde.

## Gremien außerhalb der Schule

### Gemeinde-/Stadtelternrat

Der **Gemeinde- oder Stadtelternrat** wählt aus seiner Mitte den Vorstand, bestehend aus

- 1 Vorsitzende/r
- 1 stellvertretende/r Vorsitzende/r
- bis zu 3 Beisitzer/innen

### Kreiselternerates

Die Delegierten des **Kreiselternerates** wählen in ihrer ersten Sitzung die Mitglieder des Kreiselternerates, auch hier wird noch ein Vorstand gewählt, bestehend aus

- 1 Vorsitzende/r
- 1 stellvertretende/r Vorsitzende/r
- bis zu 3 Beisitzer/innen

### Landeselternrat

Alle drei Jahre wird der Landeselternrat neu gewählt. Die Mitglieder der Kreiselterneräte werden in den Bezirken der Landesschulbehörde zu Wahlversammlungen eingeladen und wählen für jede Schulform ein Mitglied und ein Ersatzmitglied in den Landeselternrat.

## Weitere mögliche Aktivitäten

Auch wenn Sie kein/e Elternvertreter/in sind, können Sie sich in der Schule auf vielfältige Weise einbringen:

### In der Klasse

- Bastelvormittage
- Leseeltern
- Begleitung bei Ausflügen
- Elternstammtische

### In der Schule

- z.B. Schulfrühstück
- eigene AG anbieten
- Schulbücherei
- Schulveranstaltungen mit organisieren (z.B. Kuchen backen oder Spielstände bei Schulfesten)

### Herausgegeben von:

Kreiselternerat Wolfenbüttel  
Dr. Michael Kyas  
Telemannstraße 27  
38304 Wolfenbüttel  
E-Mail: dr.michael.kyas@t-online.de

### Für Rückfragen:

Elke Schmidt  
Kreiselternerat Wolfenbüttel  
Lohenstraße 2  
38300 Wolfenbüttel  
E-Mail: post@elke-schmidt.de



# Elternvertreter - was nun?

Zusammengestellt vom  
**Kreiselternerat Wolfenbüttel**  
Juni 2011